STADT GEISINGEN
022.27 Sch

Gemeinderat
15. Juli 2014
Vorlage Nr. 37

TOP 5 - öffentlich

Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter

Nach § 38 GemO ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eine Niederschrift zu fertigen. Die Gemeindeordnung enthält keine konkreten Bestimmungen, wer zum Schriftführer bestellt werden muss.

Nach § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 11. April 1978 wird die Niederschrift vom Schriftführer geführt.

Die Schriftführung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen war bisher dem Leiter des Hauptamts übertragen.

Vorschlag der Verwaltung:

Als Schriftführer wird Hauptamtsleiter Thomas Schmid bestellt. Die Regelung der Stellvertretung wird der Verwaltung übertragen.

Geisingen, 08. Juli 2014

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter